

Anfrage Nr.: 0040/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadtrat Weber**  
**Anfragedatum: 13.06.2013**

Betreff:

**Tiefflugverbot**

Im Gemeinderat am 13.06.2013 zu Protokoll genommene Zusatzfrage:

Stadtrat: Herr Weber

Das Thema hat den Gemeinderat schon oft beschäftigt. Meine Zusatzfrage geht dahin, ob es zutrifft, dass in Heidelberg noch ein Tiefflugverbot gilt wegen des amerikanischen Hauptquartiers? Wird dieses Verbot möglicherweise aufgehoben mit der Folge, dass auch die Sportflugzeuge künftig tiefer fliegen dürfen als bislang?

Antwort:

Nach erneuter Rücksprache mit dem Regierungspräsidium gibt es die sogenannte Kontrollzone (Flugverbotszone) nicht mehr.

Kontrollzone bedeutet, dass in dieser Zone, in der sich auch das Stadtgebiet von Heidelberg befand, nur nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Flugsicherungsbehörde geflogen werden darf. Diese notwendige Anmeldung hat anscheinend früher viele private Flieger abgeschreckt.

Über Heidelberg ist nun „freier Luftraum“, dies bedeutet, dass die allgemeinen Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) bzw. der Luftverkehrsverordnung (LuftVO) gelten.

Demnach gilt eine Mindestflughöhe von 300 m, die nicht unterschritten werden darf.